



Förderrichtlinien

der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

zum Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrzeugen

1. Definition

Lastenfahrzeuge sind nach den Richtlinien baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder (Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs) entweder mit oder auch ohne einen unterstützenden elektrischen Motor sowie Lastenanhänger. Die Lastenräder/Lastenpedelecs haben einen verlängerten Radstand oder Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Die nachgewiesene zulässige Mindestzuladung muss mind. 40 kg entsprechen und speziell für den Transport von Personen und/oder Lasten konstruiert sein. Die Zulassungsvoraussetzungen gelten sowohl für Lastenräder/Pedelecs als auch für Lastenanhänger.

2. Zweck der Förderung

Zweck dieser Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, kürzere Strecken mit PKWs oder Kleintransportern zu vermeiden und durch den Einsatz von innovativen und klimafreundlichen Fortbewegungsmitteln einen Beitrag zur Reduktion der Verkehrsbelastung in Kirchdorf a. d. Amper und zum Klimaschutz zu leisten.

Lastenfahrzeuge eignen sich gut für den Transport alltäglicher Lasten, z. B. für Einkäufe, Fahrten zum Kindergarten oder Wertstoffhof. Sie fahren geräuschlos, emissionsfrei und benötigen weniger Platz als ein PKW.

3. Fördergegenstand und Förderhöhe

- Neue und gebrauchte marktgängige Fahrzeuge wie in der Definition beschrieben
- 25 % der Anschaffungskosten
- Förderhöhe für Lastenräder/Lastenpedelecs max. 300 €
- Förderhöhe für Fahrradanhänger max. 150 €
- Nicht förderfähig sind Prototypen/Pilotprojekte und selbstgebaute Lastenfahrzeuge
- Die Bindungsfrist beträgt 36 Monate ab Rechnungs- bzw. Kaufdatum

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, also Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Kirchdorf a. d. Amper, die für den privaten Gebrauch ein Lastenfahrzeug anschaffen und einsetzen wollen.

5. Antragsfrist

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Kauf des Lastenfahrzeuges (Rechnungsdatum) erfolgen.

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Vorher gekaufte Lastenfahrzeuge können nicht gefördert werden.

6. Antragsverfahren

Beim Antrags- und Bewilligungsverfahren für Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können auf der Website der Gemeinde heruntergeladen (<https://www.kirchdorf-amper.de/politik-rathaus/formulare-und-informationen/>) oder bei der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (*Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf a. d. Amper*) oder digital (finanz@kirchdorf-amper.de) bei der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

7. Verwendungsnachweise

Die Verwendung des Zuschusses ist durch die Vorlage des Rechnungsbelegs für den Kauf des Lastenfahrzeuges nachzuweisen.

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Förderantrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ✓ Kopie der Rechnung über das Lastenfahrzeug mit Angabe der Zuladung (mind. 40 kg)
- ✓ Kopie des Personalausweises

8. Allgemeine Voraussetzungen

Bei Weiterverkauf des Lastenfahrzeuges vor Ablauf der 36 Monate ist dies der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper unverzüglich zu melden und der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper behält sich vor, die Haltedauer zu überprüfen. Dafür kann der Begünstigte innerhalb von 36 Monaten aufgefordert werden, mit dem Fahrzeug vorzufahren.

9. Fördervoraussetzungen

- ✓ Es darf pro Haushalt nur 1 Förderantrag gestellt werden
- ✓ Die Anschaffung des Lastenfahrzeuges soll vorrangig der eigenen Nutzung dienen
- ✓ Die Mindestzuladung muss mind. 40 kg entsprechen und speziell für den Transport von Personen und/oder Lasten konstruiert sein
- ✓ Das Lastenfahrrad/Lastenpedelec muss einen verlängerten Radstand besitzen oder Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad/Pedelec verbunden sind und mehr Volumen und Gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad/Pedelec.
- ✓ Die Bindungsfrist beträgt 36 Monate

10. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber nicht aus, solange die Gesamtförderung nicht 50 % der Anschaffungskosten des Lastenfahrzeugs übersteigt. In diesem Fall wird der gemeindliche Förderanteil entsprechend gekürzt.

Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den verantwortlichen Stellen zu klären.

11. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper fördert Lastenfahrzeuge, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Anforderungen beim Kauf von Lastenfahrzeugen nicht berücksichtigt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Die Bindungsfristen der genannten Investitionen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist weiterverkauft, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, 09.11.2023



Uwe Gersbeck
Erster Bürgermeister

